Oeffentliche Ausbietung einer Forderung ist keine Beleidigung. So entschied kürzlich das Gericht in Liegnitz in einer Privatklage, welche ein früherer Landwirt gegen einen Geschäftsmann angestrengt hatte. Der Angeklagte hatte eines Tages in der Zeitung folgende Anzeige erlassen: "Verkauf! Meine Forderung an Herrn N. N., Liegnitz, Straße Nr., in Höhe von 120 Mk. bin ich willens, sofort zu verkaufen." In dieser Ausbietung erblickte der Schuldner eine Beleidigung und strengte die Klage an. Das Gericht hat ihn aus folgenden Gründen freigesprochen. Der Angeklagte sei berechtigt gewesen, die Forderung durch Anzeige auszubieten. Es konnte ihm nicht zugemutet werden, seine Forderung gerichtlich einzuklagen und auf diese Weise womöglich gutes Geld zum sehlechten zu legen; wenn auch die volle Adresse des Schuldners in der Anzeige enthalten war, so ging doch aus derselben nicht hervor, daß die Forderung überhaupt nicht fällig war; auch sei die Forderung in ihrer vollen Höhe und nicht mit einem Mindestbetrage ausgeboten worden, was eventuell beleidigend hätte sein können. Gegen das freisprechende Urteil hatte der Kläger Berufung eingelegt, die jedoch von der Strafkammer in Liegnitz verworfen wurde, und zwar auf Kosten des Klägers. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß damit nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen ist, denn man würde eine allgemeine Einführung der Praxis des Geschäftsmannes kaum als im Interesse der Geschäftswelt liegend anerkennen können.

Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen. Der Justizminister hat, wie wir s. Zt. mitteilten, die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher abgeändert, um auch das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen neu zu regeln und die Versteigerungen neuer beweglicher Sachen zu erschweren. Zur Ausführung der hierüber ergangenen Vorschriften hat der Minister für Handel und Gewerbe folgendes bestimmt: Der Auftraggeber hat die Erteilung der Bescheinigungen bei derjenigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll. Die Gesuche um Erteilung der Bescheinigungen müssen die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers enthalten, dem die Abhaltung der Versteigerung übertragen werden soll oder übertragen ist. Dem Gesuch um Erteilung der Bescheinigung für die Versteigerung neuer Sachen ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung, beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Vorlegung eines Verzeichnisses erlassen. Die Bescheinigung darüber, daß der Versteigerung keine Bedenken entgegenstehen, wird dadurch erteilt, daß die Ortspolizeibehörde auf das Verzeichnis das Siegel aufdrückt. Ist die Vorlage eines Verzeichnisses nicht erfolgt, so ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, in der zugleich anzugeben ist, daß die Vorlage des Verzeichnisses nachgelassen ist. Für die Versagung der Bescheinigung sind die allgemeinen Bestimmungen maßgebend, die in den Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 enthalten sind.

Der Angestellte seiner Frau. Eine wichtige Entscheidung hat vor kurzem das Oberverwaltungsgericht gefällt. Es nimmt an, nach der im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Geltung gelangten Rechtsauffassung könne ein Beschäftigungsverhältnis des einen Ehegatten bei dem anderen auch gegen Gehalt oder Lohn als rechtlich unzulässig nicht erachtet werden. Erfahrungsgemäß sei es kleinen Gewerbetreibenden nach einem Konkurse oft nur dadurch erreichbar, neuen Kredit zu erhalten und sich eine Einkaufsstelle zu verschaffen, daß das Geschäft auf den Namen der Ehefrau als der allein Berechtigten und Verpflichteten geführt und der Ehemann als Arbeiter im Geschäft tätig werde. Es könne auch nicht als dem Geiste und der Absicht der sozialen Gesetzgebung entsprechend erachtet werden, einen Ehegatten, der im Betriebe des anderen tätig sei, auch dann von den Wohltaten der Versicherungsgesetzgebung auszuschließen, wenn er nach seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung auch bei einem anderen Unternehmer diese Lohnarbeit nehmen würde, sofern ihm zur Beschäftigung im Betriebe des Ehegatten keine Gelegenheit geboten wäre.

Ungünstige Konjunktur - kein Grund zur sofortigen Entlassung. Hierüber entschied das Reichsgericht in nachstehendem Falle von allgemeinem Interesse, welchen wir deshalb unseren geschätzten Lesern nicht vorenthalten wollen. Ein Fabrikant hatte zur Massenherstellung eines Apparates einen Meister engagiert und zwar auf drei Jahre fest, da er sich von der Herstellung dieses Apparates eine ausgedehnte Fabrikation mit großem Gewinn versprach. Der Fabrikant mußte jedoch bald die Fabrikation des Artikels einstellen, da sich dieselbe für die Dauer nicht rentabel zeigte und glaubte nun berechtigt zu sein, seinen Meister sofort entlassen zu dürfen. Letzterer klagte jedoch auf Weiterzahlung seines Gehaltes, und erhielt auch sein Recht im Prozeßwege. Gegen das Erkenntnis legte nun der Fabrikant Revision ein und machte geltend, daß er infolge ungünstiger Konjunktur gezwungen worden sei, die Fabrikation des fragliehen Artikels aufzugeben und mußte dies doch als wichtiger Entlassungsgrund anzusehen sein. Die Revision wurde jedoch vom Reichsgericht verworfen, welches dahin erkannte, daß der Prinzipal dem abgeschlossenen Vertrag gemäß das Gehalt weiter zu zahlen habe. Da die §§ 133 b und c der Gewerbeordnung, in welchem Falle der vorzeitigen Aufhebung des Dienstvertrages festgestellt sind, in vorliegendem Prozeß keine Anwendung finden können.



## Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Anspruch auf Finderlohn. Herrn E. W. in K. Sie haben natürlich nicht nötig, den Finderlohn zu bezahlen, zudem der Finder die Anzeige unterlassen hatte, und anscheinend beabsichtigte, den Fund zu verheimlichen. Im übrigen hat das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der Höhe des Finderlohnes festgesetzt, daß auf 10 % kein Anspruch erhoben werden könne, sondern bei Sachen im Werte bis 300 Mark 5 %, bei größeren Objekten 1 %.

Eisenbronzierung. Herre M. K. in B. Bronzieren kann man auf zwei Arten; entweder reibt man das Bronzepulver mit einem Klebestoff an und trägt es mit dem Pinsel auf oder man überzieht das Eisen erst mit einem Firnisanstrich, läßt diesen eine Nacht stehen und stäubt dann das Bronzepulver auf. Echte Gold- oder Silberbronze kann man dann mit dem Polier-Achat polieren. Auch Wasserglas läßt sich zum Anstrich verwenden und verträgt dann auch unechte Bronze bis zu einem gewissen Grade das Aufpolieren. Das Eisen muß vorher geschliffen werden. Nach dem Bronzieren überzieht man den Gegenstand mit säurefreiem Lack.

## Patente.

## Gebrauchsmuster-Eintragungen.

83a. 205684. Ein aus Pappe relief geprägtes Uhrgehäuse in Metall- oder Holzimitation, dadurch gekennzeichnet, daß dessen aus einem Stück gestanzte Staffelei gleichzeitig das Gehäuse des Uhrwerks bildet. Heinr. Wilh. Gutberlet, Buchholz i. S. 29. 6. 03. G. 11208.

83a. 205826. Uhrkastenaufsatz in beliebiger Façon mit Aufsteckzapfen als Schraube oder glatt, in einem Stück aus Gusseisen hergestellt. Gebr. Kaiser & L. Hölzle, Schonach-Bach b. Triberg i. B. 21, 7, 03. K. 19528.

83 a. 205 836. Uhrenglas ohne Löcher als Zifferblatt. Adolf Illek, Schramberg. Württ. 22, 7, 03. I. 4627.

83c. 205766. Werkzeug zum Rundschleifen der Unruhwellenspitzen bei Amerikanerweckern. Georg Späth, München-Thalkirchen, Münchener Str. 59. 22. 7. 03. S. 9867.

83a. 204510. Aufziehvorrichtung für Schlagwerke von Uhren mit einer vom Gehwerke der Uhr gespannten Feder. Fabrik elektrischer Uhren (Patent Möller) Moritz Rosenow, Berlin. 1, 7, 03. F. 10063.

83a. 205150. Aus zwei losen, mit Schlitz versehenen, durch ein Brettchen mit Handschrauben überbrückten Pfeilern bestehender Uhrwerkträger für Gongschlagwerke. Osear Kreuzer Freiburg i. B. 13. 7. 03. K. 19476.

83 a. 205 313. Sanduhr für Eierkochzwecke oder dergl. mit einem hinter einer durchsichtigen Scheibe der Sanduhr stehenden, durchbrochenen Zeitanzeiger. Richard Schüler, Hamburg, Neuerwall 71. 15. 7. 03. Sch. 16608.

83 a. 205 325. Aus einer beliebig geformten Glasplatte bestehende, mit Spiegelglasdekorationen versehene Stehuhr, deren Zifferblatt durch eine Glühlampe elektrisch beleuchtet wird. Winkler & Kütt, Fürth i. B. 16. 7. 03. W. 15899.

83a. 205332. Staubsichere Dichtung an der Aufziehwelle von Remontoiruhren. Gustav Häusler, Hannover, Alte Celler Heerstr. 3, 31, 12, 02, H. 20062.

83a. 205351. Batteriebeleuchtung für Hängeuhren, welche durch eine am abnehmbaren Aufsatz des Uhrkastens angeordnete Glühlampe mit Hilfe eines Druckknopfes bewerkstelligt wird. Wilhelm Jerger jr., Villingen (bad. Schwarzwald). 15. 7. 03. J. 4619.

DRESDEN